



Alters- und Pflegeheim Nauengut **Reglement über die Höhe der Heimtaxen**

gültig ab 1. Januar 2027

1. Zusammensetzung der Tagestaxe

Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus der Grundtaxe, einem eventuellen Investitionszuschlag für Bewohner aus Nichtvertragsgemeinden, einem eventuellen Zuschlag für Kurzaufenthalte, dem Betreuungszuschlag, der Pflege- und Pflegegeldtaxe nach Pflegebedarfsstufe KLV respektive dem Selbstbehalt an die Pflegekosten und dem Zuschlag für Pflegematerial. Zusätzlich werden allfällige Nebenleistungen in Rechnung gestellt.

1.1. Grundtaxe

	pro Tag
Für Leistungen gemäss Pensionsvertrag	
Im Einzelzimmer	CHF 127.00
Im Zweibettzimmer 1. Obergeschoss	CHF 106.00

1.2. Investitionszuschlag für Bewohner aus Nichtvertragsgemeinden

Infrastrukturzuschlag	CHF 32.00
-----------------------	-----------

1.3. Zuschlag für Kurzaufenthalte

Für Kurzaufenthalte wie z. B. Ferientaufenthalte bis max. 8 Wochen	CHF 15.00
--	-----------

1.4. Betreuungszuschlag

Betreuungszuschlag Pflegestufe 0 – 12	CHF 40.00
---------------------------------------	-----------

1.5. Pflegetaxe

Die Einstufung der krankenkassenpflichtigen Leistungen erfolgt nach dem RAI-Bedarfserfassungssystem.

Pflegebedarfs- stufe gemäss Art. 7a KLV	Normkosten pro Pflegetag CHF	Anteil Krankenver- sicherung CHF	Eigenanteil Bewohnende CHF	Normdefizit öffentliche Hand CHF
Stufe 1	16.73	9.60	7.13	0.00
Stufe 2	48.59	19.20	23.00	3.40
Stufe 3	80.45	28.80	23.00	28.65
Stufe 4	112.31	38.40	23.00	50.90
Stufe 5	144.17	48.00	23.00	73.15
Stufe 6	176.03	57.60	23.00	95.45
Stufe 7	207.89	67.20	23.00	117.70
Stufe 8	239.75	76.80	23.00	139.95
Stufe 9	271.61	86.40	23.00	162.20
Stufe 10	303.47	96.00	23.00	184.45
Stufe 11	335.33	105.60	23.00	206.75
Stufe 12	367.19	115.20	23.00	229.00

Gemäss Pflegefinanzierung wird den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Alters- und Pflegeheimes ein Eigenanteil von maximal 20% des höchsten Beitrages an die Pflegeleistungen pro Aufenthaltstag in Rechnung gestellt. Der Maximalbetrag wird durch die Gesundheitsdirektion festgesetzt. Die Differenz übernimmt die öffentliche Hand.

1.6. Zuschlag für Pflegematerial

Die Kosten für das Material gemäss der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden nach Aufwand dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Pflegematerial, das nicht von der Krankenkasse gemäss KVG übernommen wird, wird nach Aufwand verrechnen.

2. Nebenleistungen (inkl. MwSt.)

Einmalige Administrationsgebühr bei Eintritt	CHF 300.00
Ausserordentliche Pflegeleistungen, wie z. B. Arztbegleitung etc.	nach Aufwand
Ausserordentliche Reinigungen	nach Aufwand
Wäschebezeichnung bei Eintritt	CHF 180.00
Flickarbeiten / zusätzliche Wäschebezeichnung	nach Aufwand
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Reparaturen	nach Aufwand
Fusspflege	nach Aufwand
Coiffeur	nach Aufwand
Bezüge aus der Cafeteria	nach Aufwand
Zimmerräumung und Entsorgung	nach Aufwand
Schlussreinigung Einbettzimmer	CHF 300.00
Schlussreinigung Zweibettzimmer	CHF 150.00
Todesfallkosten	CHF 300.00
Stundenansatz bei der Verrechnung nach Aufwand	CHF 60.00

3. Besondere Tarife

Diese Kosten werden im Normalfall von der Krankenversicherung übernommen.

Ärztliche Betreuung und Medikamente	nach Aufwand
Physiotherapie, Logopädie etc.	nach Aufwand

4. Reduktionen

(pro Tag auf die Grundtaxe)	
Bei Ferienabwesenheit ab 1. Tag	CHF 15.00
Bei Spital- oder Kuraufenthalt ab 1. Tag	CHF 15.00
Während der Verrechnungszeit nach Todesfall (bis zur Zimmerräumung)	CHF 15.00

5. Festsetzung der Taxen

Bei Eintritt wird die ab dem 1. Tag gültige Pflorgetaxe innerhalb von längstens 14 Tagen festgelegt. Änderungen werden jeweils durch die Gesamtleitung mitgeteilt und treten auf den Termin der neuen Pflegebedarfseinstufung in Kraft.

Vorstehendes Reglement über die Höhe der Heimtaxen des Alters- und Pflegeheims Nauengut wurde vom Gemeinderat am 5. Oktober 2026 verabschiedet.

Namens des Gemeinderates

Jasmin Aeschbacher
Gemeindepräsidentin

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber